

**Einzelheiten der Ausgestaltung der Verfahren zur Förderung
von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an
Hochschulen nach der AV-FGH
– FGH-Verfahrensgrundsätze –**

Beschluss der GWK vom 16. November 2018¹

Geändert durch Beschlüsse des Ausschusses vom 26. März 2019, 8. Oktober 2019, 25. Mai 2020, 1. März 2021, 30. Januar 2024; 14. Mai 2024, 11. Februar 2025; 15. September 2025; Beschlüsse der GWK vom 6. Dezember 2019, 13. November 2020, 10. März 2023, 1. März 2024, 22. November 2024, 10. Juli 2026

zu § 1 Der Wissenschaftsrat legt die Kriterien für die Einstufung als überregional bedeutsame Forschung mit besonderer wissenschaftlichen Qualität in einem Leitfaden (siehe FGH-Verfahrensgrundsätze zu § 2 Absatz 2 lit. a) fest.

zu § 2

- zu Absatz 2 a) Zuständigkeit des Wissenschaftsrates:
Dem Wissenschaftsrat obliegt auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates das vorbereitende Verfahren nach § 4 Absatz 3. Das Verfahren wird anhand eines vom Wissenschaftsrat zu beschließenden Leitfadens zur Begutachtung von Forschungsbauten in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der von der BLK beschlossenen Verfahrensregeln sowie der von der GWK gefassten einschlägigen Beschlüsse durchgeführt.
- b) Zuständigkeit der Deutschen Forschungsgemeinschaft:
Der DFG obliegt auf der Grundlage ihrer satzungsgemäßen Aufgaben das vorbereitende Verfahren und die Durchführung der Förderung von Großgeräten gemäß § 7.

zu § 3

- zu Absatz 1 a) Der Wissenschaftsrat regelt das Nähere zur Forschungsprogrammatisierung, die sich neben einem konkreten wissenschaftlichen Programm auch durch eine Forschungsperspektive auszeichnet, in seinem Leitfaden. Die besonderen Belange der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Fächergruppe der Geistes- und Sozialwissenschaften sollen im Begutachtungsverfahren und bei der Förderentscheidung angemessen berücksichtigt werden.

¹ Die Konferenz hat den Ausschuss gemäß Artikel 5 Abs. 3 i.V.m. Artikel 6 Abs. 4 GWK-Abkommen ermächtigt, über Änderungen und Ergänzungen der FGH-Verfahrensgrundsätze abschließend zu entscheiden, wenn und soweit die Beschlussfassung einstimmig erfolgt und sich die GWK die abschließende Beschlussfassung nicht vorbehalten hat (Beschluss der GWK vom 16. November 2018).

- b) Eine Infrastruktur ist als abgrenzbar und zusammenhängend einzustufen, wenn sie eine mit den wesentlichen Anteilen nach außen erkennbare Einheit darstellt. Bautechnische oder sicherheitsrelevante Trennungen sind unschädlich.
- c) Investitionskosten im Sinne der Vorschrift sind
 - die Baukosten nach DIN 276, Kostengruppen 200 bis 700,
 - die Ersteinrichtungskosten nach DIN 276, Kostengruppen 610, 620 und 630
 - die Kosten der Großgeräte in Forschungsbauten.

zu § 4

zu Absatz 1

- a) Form/Inhalt und Fristen des Antragsverfahrens richten sich nach dem jeweils aktuellen Leitfaden des WR. Anträge, die den formellen Kriterien nicht entsprechen, können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Vorgeschaltete Skizzen stehen den Anträgen gleich.
- b) Den Anträgen der Länder liegen Kostenermittlungen in der Form zugrunde, die im jeweiligen Land Voraussetzung für die Aufnahme in den Landeshaushalt ist. Im Antrag ist dies zu bestätigen.
- c) Forschungsbauten sind nachhaltig zu gestalten. Zielsetzung ist nachhaltiges Bauen auf Grundlage ganzheitlicher Planungen. Das Ziel der nachhaltigen Entwicklung, verstanden als gerechter Ausgleich ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, muss sich – gemessen an diesem Anspruch – auch und gerade in der Planung, im Bau und in der Bewirtschaftung von Forschungsbauten widerspiegeln. Der Klima- und Ressourcenschutz, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Reduzierung des Treibhausgases CO₂ setzen dabei wichtigste Akzente zur Erreichung des Gesamtziels Nachhaltigkeit. Die Länder haben im Rahmen der bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere die vorgenannten Punkte, bei der Planung und Umsetzung von Forschungsbauten zu berücksichtigen.

Länder, die für zukünftige Forschungsbauten grundsätzlich das Qualitätsniveau BNB „Silber“ anstreben, erklären dies einmalig gegenüber dem Bund. Die Zertifizierung oder eine analoge Bestätigung wird dem Bund nach Abschluss des jeweiligen Bauvorhabens vorgelegt.

Länder, die keine Zertifizierung nach BNB Silber oder analoge Bestätigung anstreben, müssen antragsbezogene Ziele der Nachhaltigkeit im Rahmen der landesrechtlich etablierten Nachhaltigkeitsstandards festlegen sowie Vorgaben und Prozesse zur Umsetzung der Ziele beschreiben.

Das Land legt mit der Antragstellung dar, wie das jeweilige Forschungsbauvorhaben die fünf übergeordneten Themenfelder der Nachhaltigkeit

(Ökologische Qualität, Ökonomische Qualität, soziokulturelle/funktionale Qualität, Technische Qualität, Prozessqualität) und die zugehörigen Kriterien in Umsetzung der landesrechtlich etablierten Nachhaltigkeitsstandards erfüllen soll. Über die Umsetzung der projektbezogenen Ziele berichtet das Land im Rahmen seines jährlichen Realisierungsberichts. Das Erreichen der im Antrag genannten Nachhaltigkeitsziele ist vom Land zu dokumentieren und mit der Vorlage des Abschlussberichts zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch Zertifizierung oder durch eine gesonderte Erklärung des Landes erfolgen.

- d) Die Investitionskosten sind bei der Antragstellung verbindlich anzumelden. Sie werden wie folgt berechnet:

1. Baukosten:

Die Höhe der Baukosten ist auf der Grundlage einer nach Landesrecht geprüften, vorab nicht risikoindexierten Bauunterlage zu ermitteln.

Zur Berücksichtigung möglicher im Bauvollzug entstehender Preissteigerungen werden die auf der Grundlage einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage ermittelten Kosten der Gesamtmaßnahme mit einer zweifachen finanziellen Vorsorge versehen:

- I. Berücksichtigung der zu erwartenden indexbedingten Baukostensteigerungen: Deren Höhe wird anhand des durchschnittlichen amtlichen Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes der letzten drei Jahre vor Aufstellung der Bauunterlage ermittelt. Die Veränderung der Baukosten wird mit diesem Durchschnittswert für die Zeitspanne zwischen Erstellung der Bauunterlage und Beginn der Förderung berechnet. Zusätzlich wird die 5-jährige Förderzeit mit 30 Prozent des Durchschnittsindex abgesichert. Die Baukosten zzgl. beider Komponenten bilden die indexierten Baukosten.
- II. Berücksichtigung von Ausführungsrisiken durch eine einheitliche Kostenabsicherung (Rücklage) : Zur Vorsorge vor weiterhin bestehenden Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit werden die errechneten, nicht indexierten Baukosten um 10 Prozent gesteigert.

Die Berechnung von Baupreisindexierung und Rücklage erfolgt auf Basis der Kostengruppen 200 bis 500 und 700 gem. DIN 276.

Im Antrag sind die Ergebnisse der Kostenberechnung, d. h. die Baukosten auf Grundlage einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage, die ermittelte Indexierung der Baukosten und die Rücklage getrennt voneinander auszuweisen. Diese drei Komponenten bilden zusammen mit den Ersteinrichtungskosten und den Kosten für Großgeräte die

Basis für die maximale bundesseitige Beteiligung nach § 5.

Der Bund erkennt die so ermittelten Gesamtbaukosten der Vorhaben ohne Plausibilitätsprüfung an.

2. Ersteinrichtungskosten:

- Die Ersteinrichtungskosten werden mit Kennwerten berechnet, die den Orientierungswertgruppen der Baukosten zugeordnet sind. Der Ausschuss der GWK setzt die Höhe der anzuwendenden Kennwerte fest (Anlage). Der Ausschuss der GWK legt seiner Entscheidung die vom HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. ermittelten Kostenkennwerte zugrunde.
- Die Zuordnung des Forschungsbaus zu einem Kennwert richtet sich nach der überwiegenden fachlichen Zuordnung im Antrag. Für die Berechnung sind die Nutzflächen 1 bis 6 der DIN 277 maßgebend.

Die Ersteinrichtungskosten unterliegen unabhängig von den Baukosten und deren Berechnung der Plausibilitätsprüfung.

3. Kosten für die Großgeräte

Die Kosten für die Großgeräte sind im Rahmen des Großgerätekonzepts nach § 4 Absatz 2 zu ermitteln. Sie werden von der DFG im Rahmen der Bewertung des Großgerätekonzeptes auf Plausibilität geprüft.

- zu Absatz 2
- a) Inhalt, Umfang und Form des Großgerätekonzepts werden unter Beteiligung der DFG im Leitfaden des WR geregelt.
 - b) Das fachlich zuständige Bundesressort entscheidet unter Beachtung wissenschaftlicher Voten des WR und/oder der DFG auf Antrag über notwendige Änderungen am Großgerätekonzept während des Förderzeitraums.

- zu Absatz 4
- a) Förderzeitraum:

1. Regelförderzeitraum:

Der Förderzeitraum beginnt im ersten Kalenderjahr nach dem Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die Aufnahme eines Vorhabens in die gemeinsame Förderung und endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres.

2. Abweichender Förderzeitraum:

Für Forschungsbauten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 (Großgeräte, die als Forschungsbauten gefördert werden) kann ein abweichender Förderzeitraum festgelegt werden.

3. Verlängerung des Förderzeitraums:

Stellt das fachlich zuständige Landesressort im Einzelfall fest, dass

Verzögerungen in der Realisierung von Forschungsbauten auf unabsehbare und unvorhersehbare Ursachen zurückzuführen sind, kann es im Rahmen der Finanzierbarkeit und unter Einhaltung des Förderhöchstbetrags eine Anpassung der Jahresraten und des Förderzeitraumes beantragen; über den Antrag entscheidet der Ausschuss der GWK abschließend. Die Befassung des Ausschusses der GWK erfolgt in der Regel in einem Umlaufverfahren, wenn die Antragstellung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesressort erfolgt.

4. Von dem Förderbeschluss sind auch die dem Förderzeitraum vorlaufenden Teilbeträge der förderfähigen Kosten nach AV-FGH gedeckt.

b) Mit dem Beschluss über die Aufnahme eines Vorhabens in die Förderung legt die GWK zugleich die einzelnen Jahresraten verbindlich fest. Die bundesseitige Bereitstellung der Jahresraten erfolgt auf Basis der indexierten Baukosten - ohne Berücksichtigung der Rücklage - auf Grundlage einer nach Landesrecht geprüften Bauunterlage zusammen mit den Ersteinrichtungskosten und den Kosten für Großgeräte nach folgendem Pauschalierungsschlüssel:

erstes Jahr: 5 v. H.

zweites Jahr: 10 v. H.

drittes Jahr: 30 v. H.

viertes Jahr: 35 v. H.

fünftes Jahr: 20 v. H.

Für Forschungsbauten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 (Großgeräte, die als Forschungsbau gefördert werden) kann ein abweichender Pauschalierungsschlüssel festgelegt werden. Die Rücklage wird bundesseitig vorgehalten. Sie kann von den Ländern bei Eintritt eines Ausführungsrisikos mittels geeigneten Nachweises als Bestandteil der letzten Jahresrate beim Bund abgefordert werden. Der Nachweis ist dem Bund mit dem Realisierungsbericht für das dritte Jahr, im vierten Förderjahr vorzulegen. Wird der Nachweis verspätet oder gar nicht vorgelegt, entfällt der Anspruch auf Abforderung.

c) Über Änderungen in der Bauplanung der in die Förderung aufgenommenen Forschungsbauvorhaben in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Ausschuss auf Antrag des Sitzlandes abschließend. Der Entscheidung soll eine gutachtliche Äußerung des Ausschusses Forschungsbauten des Wissenschaftsrates zugrunde gelegt werden.

zu Absatz 5

a) Als Beginn der Realisierung ist grundsätzlich die Vergabe des Planungsauftrages anzusehen. Die Länder teilen dem fachlich zuständigen Bundesressort bis zum Ende der Jahresfrist das Vergabedatum unaufgefordert mit.

b) Unvorhergesehene Verzögerungen aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen können sich auf Antrag des Sitzlandes an das fachlich zu-

ständige Bundesressort als hemmend für den Fristablauf auswirken.

- c) Bei Fristversäumnis beantragt der Bund nach Anhörung des Landes die Feststellung des Verfalls des Förderbeschlusses durch GWK-Beschluss.

zu § 6

zu Absatz 1 Jährlicher Bericht über den Stand der Realisierung:

Der Bund stellt den Ländern vorhabenspezifische Vordrucke zur Verfügung, die entsprechend dem Stand der Realisierung fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren sind.

Den vorhabenspezifischen Vordrucken ist ein Bericht über den Umsetzungsstand der projektbezogenen Ziele der Nachhaltigkeit beizufügen.

zu Absatz 2 Nachweis nach Ende des Förderzeitraums:

1. Zeitpunkt:

Das Land weist innerhalb eines Jahres nach Ende des Förderzeitraums die zweckentsprechende Verwendung der bundesseitig bereitgestellten Mittel nach.

Die sich aus dem Nachweis ergebenden nicht verwendeten Bundesmittel erstattet das Land unverzüglich dem Bund.

2. Inhalt und Form:

Der Nachweis umfasst den Ausdruck der Soll-Ist-Darstellung in der Datenbank für Forschungsbauten² und einen zusammenfassenden Abschlussbericht. Der Abschlussbericht schließt auch eine Dokumentation über die Erreichung der projektbezogenen Ziele der Nachhaltigkeit ein und enthält eine Bestätigung über die Erreichung der Ziele. Die Bestätigung kann durch Zertifizierung oder durch eine gesonderte Erklärung des Landes erfolgen.

3. Abrechenbare Ausgaben:

Unter folgenden Voraussetzungen können Ausgaben bis zur Höhe des Förderhöchstbetrages anerkannt werden:

Die den Ausgaben zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen wurden innerhalb des Förderzeitraums abgeschlossen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn

1. die rechtliche Verpflichtung für die Ausgaben im Förderzeitraum eingegangen wurde, aber die Ausführung in begründeten Ausnahmefällen erst im Abrechnungsjahr abgeschlossen werden konnte,
2. unvorhersehbare und unabweisbare Gründe dazu geführt haben, dass die rechtliche Verpflichtung erst im Abrechnungsjahr eingegangen werden konnte, die Ausführung aber wie bei Ziffer 1. noch

² Siehe unten zu Allgemein b), Seite 13.
Seite 6/13

im Abrechnungsjahr abgeschlossen wird,

3. wegen Mängeln in der Ausführung einbehaltene Rechnungsteilbeträge ab 100.000 Euro erst nach Abschluss des Nachweisverfahrens kassenmäßig wirksam werden.

Dieser Sondertatbestand ist mit den zugrundeliegenden Angaben in der Abrechnung zu erläutern. Bei rechtskräftig festgestelltem Anspruch auf Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages wird der Bundesanteil an dem einbehaltenen Rechnungsteilbetrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachträglich bereitgestellt.

zu Absatz 3 Nachverfolgung:

Der Wissenschaftsrat regelt das Verfahren für die Nachverfolgung unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Die Nachverfolgung dient dem Zweck, die erfolgreiche Umsetzung der in § 1 der AV-FGH beschriebenen Ziele vorhabenspezifisch in zweifacher Hinsicht zu überprüfen:
 - Wurden mit dem Forschungsbau die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Umsetzung der Forschungsprogrammatik geschaffen?
 - Konnten die mit dem Forschungsbau verbundenen Forschungsschwerpunkte umgesetzt werden?
2. Drei Jahre nach der Einweihung des Forschungsbaus wird die Nachverfolgung anhand der mittels eines Fragebogens erhobenen Daten durchgeführt.
3. Im siebten Jahr nach der Einweihung des Forschungsbaus erfolgt eine wissenschaftliche Nachverfolgung, die Vor-Ort-Begehungen einschließen kann.
4. Der Wissenschaftsrat unterrichtet die GWK und das zuständige Bundesressort über erhebliche Abweichungen von den für die Aufnahme in die Förderung maßgeblichen Angaben.

zu § 7

- zu Absatz 1
- a) Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör – dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören – soll eine angemessene Relation bestehen.
 - b) Förderfähig sind auch vernetzte Infrastrukturplattformen. Sie bieten Nutzern überregional einen gemeinsamen Zugang oder schaffen durch eine

auf Dauer angelegte gemeinsame Steuerungsstruktur eine überregionale Vernetzung. Ein Antrag auf Förderung einer vernetzten Infrastruktur-plattform, der mehrere Länder betrifft, wird durch diese Länder gemeinsam gestellt.

zu Absatz 2

- a) Ein Gerät dient weit überwiegend der Forschung, wenn die Notwendigkeit seiner Beschaffung und seiner Nutzung allein in dem Einsatz in der Forschung begründet ist. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre und/oder Krankenversorgung eingesetzt werden. Diese Gebiete werden bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt.
- b) Die Förderung der Beschaffung von Großgeräten erfolgt nach den DFG-üblichen Begutachtungs-, Entscheidungs- und Förderverfahren
- c) Das Verfahren zur Einstufung der Großgeräte mit Investitionskosten ab 7.500.000 Euro in die Kategorien Forschungsbauten nach § 3 Absatz 1 Satz 3 oder Großgeräte nach § 7 legen die DFG und der WR einvernehmlich fest.

zu § 11

In Zweifelsfällen über die Zuordnung eines Rechenzentrums zur Ebene 2 entscheidet die GWK auf Empfehlung des Strategieausschusses über dessen Förderfähigkeit.

zu § 12

zu Absatz 1

- a) Der Strategieausschuss regelt Einzelheiten seines Verfahrens in einer Geschäftsordnung, die der GWK zur Zustimmung vorgelegt wird. Er kann Einzelheiten des Verfahrens zur Erarbeitung von Empfehlungen an die GWK in einem Leitfaden zusammenführen, der der GWK zur Zustimmung vorgelegt wird.
- b) Die acht Ländervertretungen im Strategieausschuss werden für die Gründungsphase (§ 12 Absatz 4) durch die GWK ohne Berücksichtigung des Kriteriums "Sitzlandanteil" benannt.
- c) Es wird eine Rotation der Ländervertretungen im Strategieausschuss im 3-Jahresrhythmus vorgesehen.
- d) Im Strategieausschuss wird im 3-Jahresrhythmus eine zeitlich gestaffelte Rotation von in der Regel der Hälfte der wissenschaftlichen Mitglieder vorgesehen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

zu Absatz 2

Ist eine Vereinsgründung zu Beginn der Förderung des NHR aus rechtlichen Gründen nicht möglich, werden Bund und Länder darauf hinwirken, dass sich die rechtlichen Träger der in die Förderung aufgenommenen NHR-Zentren übergangsweise auf einer vertraglicher Grundlage, die der Zustimmung der GWK bedarf, nach Maßgabe der von der GWK für eine Satzung des Vereins beschlossenen und analog anzuwendenden Grundsätze zu einem NHR-Verbund zusammenschließen (BGB-Gesellschaft). Vertragliche

Kündigungsfristen sollen so gefasst werden, dass sie dem Ziel einer kurzfristigen Vereinsgründung nicht entgegenstehen. Der so konstituierte NHR-Verbund bildet insbesondere die in § 12 Absatz 2 Satz 2 genannten Gremien. Bund und Länder werden darauf hinwirken, dass eine Vereinsgründung erfolgt, so- bald dies rechtlich möglich ist. Bestimmungen, die in der AV-FGH oder die- sen Verfahrensgrundsätzen für den Verein getroffen sind, finden auf den als BGB-Gesellschaft zusammengeschlossenen NHR-Verbund sinn- gemäß Anwendung.

zu Absatz 4 Der Bund und die Sitz- bzw. Trägerländer der NHR-Zentren (1. Aufnahme- runde) tragen die Kosten der Gründungsphase, die mit dem Beginn der fi- nanziellen Förderung der NHR-Zentren endet, gemeinsam. Die Laufzeit des Vorhabens der vorläufigen Geschäftsstelle kann vom Ausschuss der GWK bis zur Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle des Vereins bzw. der BGB- Gesellschaft gemäß der FGH-Verfahrensgrundsätze zu § 12 Absatz 2 ver- längert werden; die Kosten einer solchen Verlängerung zählen noch zur Gründungsphase. Bis zum Laufzeitende des Vorhabens der vorläufigen Ge- schäftsstelle finanziert deren Sitzland die Kosten der Länder zunächst allein vor.

Nach Beschluss der GWK über die Aufnahme der Zentren in die Förderung (1. Aufnahmerunde) erfolgt umgehend eine erste Erstattung des Länderan- teils für die Jahre 2019 und 2020 durch die jeweiligen Sitz- bzw. Trägerländer an das Sitzland der vorläufigen Geschäftsstelle.

Sobald die Vorhabenlaufzeit der vorläufigen Geschäftsstelle beendet ist und der Mittelbedarf abschließend geprüft und festgesetzt wurde, erfolgt die um- gehende Erstattung des verbleibenden Länderanteils durch die jeweiligen Sitz- bzw. Trägerländer an das Sitzland der vorläufigen Geschäftsstelle für den Strategieausschuss.

Es soll sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt nur eine Geschäfts- stelle existiert.

zu § 13

zu Absatz 1 Die Aufnahme von Rechenzentren in die Förderung kann in mehreren Aus- schreibungs- und Auswahlrunden erfolgen, deren Anzahl nach Maßgabe der GWK auf Empfehlung des Strategieausschusses von der Qualität der An- träge, einschließlich der Abdeckung der relevanten wissenschaftlichen Kom- petenzfelder im NHR, abhängt.

zu Absatz 2 Mitglieder des Strategieausschusses werden in die Begutachtungen der An- träge nicht einbezogen.

zu Absatz 3 Der Strategieausschuss nimmt zu allen Anträgen, die von der DFG als för- derungswürdig bewertet wurden, gegenüber der GWK Stellung und emp- fiehlt die Aufnahme von Zentren.

zu § 14

zu Absatz 2 Die weitere Ausgestaltung des Erstzugriffsrechts wird auf der Grundlage der Systemevaluation nach § 18 Absatz 3 bestimmt.

zu § 15

zu Absatz 1 a) Investitionen umfassen die Erst-/Ersatzbeschaffung von Rechenanlagen sowie spezielle, für den Rechner unmittelbar und spezifisch erforderliche Anschlussmaßnahmen. Unter Anschlussmaßnahmen werden Maßnahmen zur Ertüchtigung der Gebäudeinfrastruktur verstanden (z.B. Klimatisierung, Energieversorgung, Brandschutz), nicht jedoch die Erstellung oder Sanierung der Gebäudehülle. Betriebskosten (insbesondere Wartungskosten für Software und Hardware, Energiekosten, Personalkosten für Systemadministration und Anwenderberatung, Gemeinkostenanteile) umfassen diejenigen Kosten, die die NHR-Zentren für den Beitrag zum NHR unmittelbar aufwenden.

b) Der Gesamtwirtschaftsplan besteht aus den Wirtschaftsplänen der einzelnen NHR-Zentren (Teilwirtschaftspläne). Der Gesamtwirtschaftsplan und die Teilwirtschaftspläne umfassen jeweils Investitionen und Betrieb. Die Teilwirtschaftspläne sollen in sich möglichst unbeschränkte Deckungsfähigkeit aufweisen, untereinander aber nicht deckungsfähig sein. Die Veranschlagung von Reinvestitionsmitteln in einem Teilwirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des rechtlichen Trägers des betreffenden NHR-Zentrums. Die Teilwirtschaftspläne bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachressorts des Sitzlandes bzw. der Trägerländer und des zuständigen Fachressorts des Bundes. Die Zuwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage des durch die GWK genehmigten Gesamtwirtschaftsplans.

zu Absatz 2 a) Seit Beginn der Förderung wird der Länderanteil der auf das jeweilige NHR-Zentrum entfallenden Kosten durch das Sitzland bzw. die Trägerländer des einzelnen NHR-Zentrums aufgebracht. Die GWK wird auf Vorschlag der Länder 2028 auf der Grundlage von geeigneten Nutzungsdaten und vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse über die Finanzierung des Länderanteils ab 2030 entscheiden.

b) Bis zur Umsetzung der für 2028 vorgesehenen Entscheidung gilt das folgende Verfahren zur Bereitstellung der Mittel, für die Bewilligungen und für die Verwendungsnachweisprüfungen:

Der Bund und ggf. die Trägerländer weisen ihre Mittel den Sitzländern der NHR-Zentren zu, die gegenüber den jeweiligen NHR-Zentren bzw. den diese tragenden Hochschulen die Bewilligungen aussprechen.

Die Zuwendungsgeber ermächtigen die NHR-Zentren, aus den Zuwendungen Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Aufgaben des NHR-

Verbunds (Verein) zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die auch die Gemeinkosten abdecken sollen, leitet sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über den Finanzbedarf des Vereins (Gesamtwirtschaftsplan) ab. Für die Bewirtschaftung der Mittel des Vereins finden die haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes sinngemäß Anwendung.

Zur Finanzierung der benötigten Mittel des NHR-Vereins schließen der Bund sowie der NHR-Verein mit Wirkung für alle Zuweisungs- und Zuwendungsgeber eine Vereinbarung; sie bedarf der Zustimmung durch den Ausschuss der GWK. Insbesondere wird der Verein durch die Vereinbarung

- ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu bewirtschaften;
- verpflichtet, gegenüber dem Bund spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über die von ihm im Vorjahr verwendeten Mittel zu berichten;
- verpflichtet, Bund und Ländern das Recht einzuräumen, jederzeit die Verwaltung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen;
- verpflichtet, die uneingeschränkte Wahrnehmung des Prüfrechts der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder bezüglich der Verwendung der Mittel sicherzustellen.
- Ferner werden in der Vereinbarung die Regelungen für Rückforderungen getroffen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind insbesondere die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Teilwirtschaftsplans auszuweisen.

Spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erbringt

- jedes NHR-Zentrum für die von ihm im Vorjahr verwendeten Mittel gegenüber dem zuständigen Fachressort des Sitzlandes bzw. des federführenden Trägerlandes den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (Teilverwendungsnachweis). Das Sitzland bzw. das federführende Trägerland prüft die Verwendung nach Maßgabe landeshaushaltsrechtlicher Bestimmungen und legt den Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises dem zuständigen Fachressort des

Bundes vor.

- der NHR-Verbund (Verein) für die von ihm im Vorjahr verwendeten Mittel, soweit diese nicht durch die einzelnen NHR-Zentren verwendet wurden, gegenüber dem zuständigen Fachressort des Bundes den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Der Bund prüft die Verwendung nach Maßgabe bundeshaushaltsrechtlicher Bestimmungen sowie die Übereinstimmung des Gesamtwirtschaftsplans mit den Prüfungsergebnissen der Sitz- bzw. federführenden Trägerländer und legt den Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises den Sitz- bzw. federführenden Trägerländern der NHR-Zentren vor.

Über etwaige Anpassungen am Verfahren zur Bereitstellung der Mittel, der Bewilligungen und der Verwendungsnachweisprüfung entscheidet die GWK im Rahmen der in den FGH-Verfahrensgrundsätzen zu § 15 Absatz 2 für 2028 vorgesehenen Entscheidung.

- c) Der NHR-Verbund beantragt eine Anpassung der Zuwendung aufgrund der wissenschaftlichen Bedarfe oder der Kostenentwicklung im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung trifft die GWK als Abschluss der Wirtschaftsplanverhandlungen in den GWK-Gremien.

zu Absatz 2a

Von den in den Jahren 2026 bis 2030 aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für zusätzliche Investitionen in die NHR-Infrastruktur bereitgestellten Bundesmitteln stehen jährlich Mittel in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro in den Jahren 2026 bis 2028 und bis zu 7,85 Mio. Euro in den Jahren 2029 und 2030 zur Verfügung.

Die Bereitstellung der Mittel steht unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt des Bundes.

Die Ansätze für diese zusätzlichen Mittel sind in einem separaten Finanzplan für den NHR auszuweisen, der die maximalen Mittelansätze je NHR-Zentrum festschreibt und von der GWK beschlossen wird. Im Rahmen der jährlichen Vorlage des Gesamtwirtschaftsplans legt der NHR-Verbund in einer Anlage den jährlich aktualisierten Umsetzungsstand des Finanzplans vor.

zu § 16

zu Absatz 1

Die Verwendung der zusätzlichen Bundesmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für den zusätzlichen Ausbau der KI-Kapazitäten an den NHR-Zentren sind gesondert auszuweisen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis und einen kurzen

Sachbericht, der unter anderem die folgenden Informationen enthält:

- eine Beschreibung der zur Verfügung gestellten Ressourcen und ihrer Nutzung im Rahmen der KI-Infrastruktur, in jedem Fall:
 - die Anzahl der im jeweiligen Haushaltsjahr neu installierten GPU-Kerne,
 - die verfügbare GPU-Rechenkapazität (in GPU-Stunden),
 - die genutzte GPU-Rechenkapazität (in GPU-Stunden).

zu § 17

zu Absatz 1 Zweckwidrige Verwendung der Bundesmittel

Das fachlich zuständige Bundesressort regelt das Verfahren zur Erstattung und Verzinsung zweckwidrig verwendeter Bundesmittel.

zu Absatz 3 Nicht zweckentsprechende Nutzung

Das fachlich zuständige Bundesressort stellt nach Anhörung des Sitzlandes den Antrag auf Feststellung der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Forschungsbaus bei der GWK.

zu Absatz 4 Im Falle nicht zweckentsprechender Nutzung von Großgeräten bzw. zweckwidriger Verwendung der Fördermittel nach § 10 regelt die DFG die Verfahren auf der Grundlage ihrer Richtlinien. Das fachlich zuständige Bundesressort ist zu unterrichten.

Zu § 19

- a) Die nach § 5 Absatz 1 und § 10 festgesetzten Anteile für die Förderbereiche Forschungsbauten und Großgeräte können durch die GWK bedarfsgerecht geändert werden.
- b) Der Anteil für die Förderung von Großgeräten nach § 7 erhöht sich grundsätzlich für das entsprechende Jahr um den für die Förderung von Forschungsbauten (§ 3) nicht in Anspruch genommenen Betrag.

Allgemein

- a) Die Länder verpflichten sich bei allen Maßnahmen, die der Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit dienen, angemessen auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für
 - das Bauschild
 - die Internetauftritte der mit der Maßnahme befassten Institutionen
 - sonstiges Informationsmaterial zum Forschungsbau
- b) Die Durchführung der Förderung von Forschungsbauten wird durch die beim fachlich zuständigen Bundesressort betriebene Datenbank für Forschungsbauten unterstützt.

I. Kostenorientierungswerte

Gebäude für wissenschaftliche Lehre und Forschung

Orientierungs- wertgruppe	Gebäudenutzung	Ersteinrichtungskosten KG 610, 620, 630 NUF (R) 1-6; €/m² (Index 24=121,5; 2014=100)
1	Geistes-, Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Erziehungswissenschaften, Sportwissenschaften	268
2	Agrar- u. Forstwissenschaften, Tierhaltung (ohne hoch installierte Forschungsbereiche)	488
3	a Design und Kunst	268 ⁽¹⁾
	b Medien	kein Wert vorhanden
4	a Ingenieur- wissenschaften	Elektrotechnik 750
	b	Bauwesen 518
	c	Maschinenbau/Verfahrenstechnik 610
	d Informatik / Mathematik	640
	e Versuchs-, Prüfhallen	kein Wert vorhanden
5	a	Physik 951
	b Naturwissenschaften	Geowissenschaften 439
	c	Ernährungswissenschaften 628
	d Medizinische Lehre	1.024
6	Musik ⁽²⁾	1.207
7	Chemie, Biologie, Pharmazie	835
8	Medizinische Forschung, hochinstalliert	1.402
9	a Naturwissenschaftliche	Biologie-/Physik-/Materialforschung 1.365 ⁽³⁾
	b Forschung, hochinstalliert	Tierforschung 2.206 ⁽³⁾
10	Höchstinstallierte Forschungsbauten (z. B. mit redundanter Technik, mit Reinräumen, mit Hochsicherheitslaboren)	kein Wert vorhanden

II. Kostenorientierungswerte Weitere Hochschulgebäude

1	Sporthallen	kein Wert vorhanden
2	Hochschulverwaltungsgebäude	329
3	a Seminargebäude	Seminarräume 146
	b	Gruppenräume 85
4	Bibliotheksgebäude	195
5	Mensen	488
6	Hörsaalgebäude	183

Kostenorientierungswerte Bau: Bauministerkonferenz: Orientierungswerte für Hochschulgebäude 2024

Anmerkungen:

(1) ohne Medien, bislang kein Kostenorientierungswert vorhanden

(2) Bezeichnung geändert, Musikwissenschaften bei Geisteswissenschaften

(3) Sockelbedarf für hochinstallierte Forschungsgebäude, im Einzelfall ergänzungsfähig